

# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das

Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 38 GE/1984

Datum: 02. AUG. 1984

Verteilt 1984-09-03

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 SerieDrahtanschrift:  
verb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RG - Dr.Og/Dr 27. Juli 1984

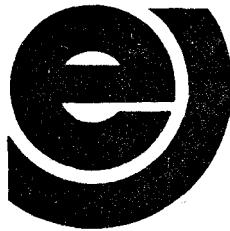
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Über Wunsch des Bundeskanzleramtes übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



# Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:  
A-1041 Wien, Postfach 123  
  
Telefon:  
(0 22 2) 65 17 27 Serie  
  
Drahtanschrift:  
everb. Wien  
Fernschreiber: (1) 31 100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

GZ 810 026/6-V/4/84 18.6.1984 RG - Dr.Og/Dr

27. Juli 1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Da unserem Ersuchen, uns wegen der verspäteten Zusendung des d.o. Entwurfs eine angemessene Fristverlängerung für unsere Stellungnahme zu gewähren, nicht entsprochen wurde, können wir in der Kürze der Zeit derzeit zu diesem Entwurf nur sehr kurisorisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit Stellung nehmen. Folgende Punkte desselben bedürften aber jedenfalls einer Korrektur:

### Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Z.1):

Die neue Definition des Begriffes "Daten" ist so unscharf, dass auch bei Heranziehung der Erläuterungen nur geschlossen werden kann, dass damit generell alle personenbezogenen Daten umfasst sein sollen. Das läuft aber der ratio legis zuwider, da das DSG mit Ausnahme der Grundrechtsbestimmung des § 1 Abs. 2 und 2 nur auf automationsunterstützt verarbeitete Daten abstellt. Es würde aber auch zu sicher nicht beabsichtigten Konsequenzen führen. So schränken weder die neue Definition des Begriffes "Übermittlung von Daten" (§ 3 Z. 7 i.d.F. des Entwurfes) noch § 18 DSG (Zulässigkeit der Übermittlung von Daten im privaten

Blatt 2

Bereich), welche Bestimmung unverändert bleiben soll, auf automationsunterstützt verarbeitete Daten ein, sodass nunmehr z.B. sogar die Weitergabe der Adresse und der Telefonnummer eines gemeinsamen Freundes unter Bekannten unzulässig wäre, woraus sich die offenkundige legistische Mangelhaftigkeit dieser Neudefinition ergibt.

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Z. 4):

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der anonym bleibende "Dienstleister" nicht nur dem Betroffenen unbekannt bleibt, sondern die Tatsache der beauftragten Datenverarbeitung - für jeden allfälligen Auftraggeber - durch einen "Dienstleister" mangels einer analogen Bestimmung zu § 23 (3) des geltenden Gesetzes nicht zu registrieren ist und damit eine "Grauzone des Datenschutzgesetzes" entstehen könnte.

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Z. 6 und 10):

Für den gewöhnlichen Sprachgebrauch sind die Begriffe "Verarbeitung von Daten" (Z. 6) und "Datenverarbeitung" (Z.10) identisch. Es ist auch nicht ersichtlich, worin der wesentliche Unterschied der Definitionen dieser beiden Begriffe besteht. Im übrigen ist nicht verständlich, dass der Fortfall des bisher in § 3 Z. 10 definierten Begriffes "Datenverkehr" mit dessen Unzweckmässigkeit begründet wird, wenn er an anderen Stellen des Gesetzes, z.B. in § 4 Abs. 1, beibehalten wird.

Zu Art. I Z. 4 (§ 10 Abs. 2 Z. 4 und 5):

Bei der Festlegung von Datensicherheitsmassnahmen, insbesondere nach Z. 4 und 5, sollte die Problematik der dezentralen Arbeitsplatzrechner, für die derart umfassende Sicherheitsvorkehrungen praktisch kaum zu verwirklichen sind, berücksichtigt werden.

Blatt 3Zu Art. I Z. 4 (§ 10 Abs. 2 Z. 6):

Die Forderung "jedes Gerät gegen die unbefugte Inbetriebnahme durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen und Programmen abzusichern", ist nicht erfüllbar. So sind in der Regel die meisten im Rechenzentrum aufgestellten Maschinen nicht mit einer Schlüsselsperre versehen. Die dazu befugten Personen, nämlich die Operator, betreiben diese Maschinen. Eine Absicherung von Programmen z.B. beim Drucker ist ebenfalls praktisch nicht realisierbar. Wie aus dem Vorblatt zu diesem Punkt hervorgeht, war auch hiebei an am Arbeitsplatz aufgestellte Datenendgeräte gedacht. Wir schlagen daher vor, das Wort "Geräte" durch "Terminals" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 20):

§ 20 in der nunmehrigen Fassung ermöglicht nur mehr die Verpflichtungserklärung des Dienstnehmers dem Dienstgeber gegenüber. Eine bestimmte Gruppe von Personen, nämlich Wartungspersonal der Hardware- und Softwarelieferanten (Dienstleister im Sinne des § 19), muss auch weiterhin auf das Datengeheimnis in irgendeiner Form zu verpflichten sein, da diesem Personenkreis anlässlich der Ausübung seiner Wartungspflichten nahezu ungehinderter Zutritt zu den Daten in Speicherbereichen möglich ist. Die im Vorblatt zu diesem Punkt getroffene Feststellung, dass diese Personen unter die §§ 7 und 18 fallen, kann für diese Personengruppe nicht gelten, da keine der Punktationen des § 18 zutrifft und "eine Übermittlung" ja nicht stattfindet. Daher trifft u.E. in solchen Fällen § 29 (2) zu. Die Verpflichtung des Dienstleisters (Hardwarelieferanten) nach § 19 (2) Punkt 3 erscheint für diese Personen ausreichend. Es ist jedoch dazu zu bemerken, dass immer mehr Hardwarelieferanten dazu übergehen, bei der Klärung von Fehlern die Speicherinhalte im Telekommunikationswege zu überspielen; dabei ist in der Praxis auch ein Datenverkehr mit dem Ausland möglich. Dies scheint im Rahmen des § 32 (1) Z. 2 lit. b und c gedeckt. Trotzdem schiene eine explizite Aufzählung im Gesetzestext sinnvoll.

Blatt 4Zu Art. I Z. 10 (§ 21):

Im Abs. (1) werden Auftraggeber und Dienstleister des privaten Bereiches verpflichtet, Datensicherheitsmassnahmen im Sinne des § 10 zu treffen. Es ist daher nicht einzusehen, dass den privaten Datenverarbeitern "durch eine Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutzrates" über ÖNORMEN Mindestmassnahmen verbindlich vorgeschrieben werden können, die über den § 10 hinausgehen ( ohne Bezug auf wirtschaftliche und technische Möglichkeiten lt. § 10 ), während sich die Verarbeiter im öffentlichen Bereich an die im § 10 (1) gewählte Textierung "dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach dem Verwendungszweck unter Bedachtnahme der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, dass die Datenverwendung ordnungsgemäß erfolgt, und dass die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen" halten; Datenverarbeiter im öffentlichen Bereich haben eine klare Regelung, die jedoch nach § 21 (2) durch den Inhalt der ÖNORMEN für die privaten Verarbeiter unterlaufen werden könnte. Es wird daher angeregt, im Abs. (2) zumindest nach dem Worte "Datensicherheitsmassnahmen" die Worte "im Sinne des § 10" einzufügen. Ausserdem ist bisher nach § 21 (4) auch die Möglichkeit gegeben, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen "Datensicherheitsmassnahmen eigener Wahl" zu treffen und ebenfalls dem Gesetz zu entsprechen. Die Beibehaltung dieser Möglichkeit erscheint umso nötiger, als im bisherigen § 21 (3) die Verordnung des Bundeskanzlers ausdrücklich für den § 10 festgelegt wurde und ausserdem noch eingeschränkt war. Die globale Fassung des § 21 (2) scheint daher nicht zweckmässig.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§§ 22, 23):

Den Erläuterungen zu § 22, dass die bisherige Möglichkeit, Datenverarbeitungen ohne Registrierung durchzuführen, wenn die Betroffenen hievon verständigt wurden, sich in der Praxis nicht bewährt habe, kann nicht gefolgt werden, da diese Möglichkeit

Blatt 5

bei einem begrenzten Kreis von Betroffenen, zu denen laufende Geschäftsverbindungen bestehen, sehr praktikabel ist und kaum zu Verwaltungsmehraufwand führte.

So grundsätzlich begrüssenswert die Sonderbestimmungen für Standardverarbeitungen (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 5 des Entwurfes) sind, so ergibt sich weder aus dem Entwurfstext noch aus den Erläuterungen eindeutig, was darunter zu verstehen ist. So stellt sich z.B. die Frage, wie weit die Energieverbrauchsverrechnung als Standardverarbeitung anzusehen ist, da diese zwar auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Betroffenen beruht und kaum schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen berührt, im Hinblick auf die relativ beschränkte Zahl von Energieversorgungsunternehmen aber die weitere Voraussetzung der "grossen Zahl von Auftraggebern" als nicht gegeben erachtet werden könnte. Um überhaupt eine Übersicht über die vielfältigen Datenverarbeitungen, die als Standardverarbeitungen in Frage kämen, erlangen zu können, erschiene es empfehlenswert, den Interessenvertretungen ein diesbezügliches Antrags- oder zumindest Vorschlagsrecht einzuräumen.

Zu Art. III:

Durch Übergangsbestimmungen sollten die Geltung bzw. Weitergeltung der erfolgten Meldungen und Registrierungen sowie die Auswirkungen auf anhängige Verfahren klargestellt werden.

Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Blatt 6

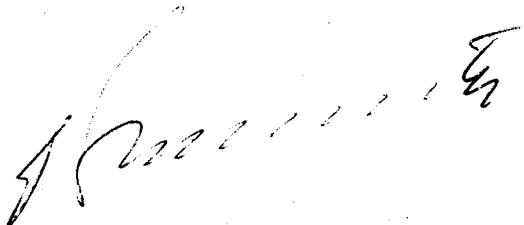
Dem d.o. Ersuchen entsprechend übersenden wir u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Hochachtungsvoll

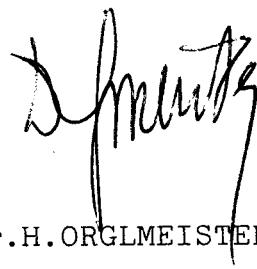
VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



(Hon. Prof. Gen. Dir. KR. Mag. Dr. W. FREMUTH)



(Dr. H. ORGLMEISTER)